

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Philipps-Universität Marburg</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe: 01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7-8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7-8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	02.2012 – 02.2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	12.12.2022

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>4</b>
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1    Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1    Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2    Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1    Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2    Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
2.2.3    Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	22
2.2.4    Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	25
2.2.5    Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	27
2.2.6    Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
2.2.7    Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	30
2.3    Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	30
2.3.2    Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	32
2.4    Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5    Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
2.6    Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
2.7    Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.8    Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	37
2.9    Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	37
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>38</b>
1    Allgemeine Hinweise .....	38
2    Rechtliche Grundlagen.....	38
3    Gutachtergremium .....	38
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>40</b>
1    Daten zum Studiengang.....	40
2    Daten zur Akkreditierung.....	40
<b>V Glossar</b> .....	<b>43</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Der trans- bzw. interdisziplinären Anspruch des Studiengangs muss konkretisiert werden.
- Auflage 2 (Kriterium Curriculum): Die Modulbeschreibungen müssen so überarbeitet werden, dass das Profil des Studiengangs und die Vernetzung zwischen dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Nebenfach deutlich werden. Dabei sind in der Gesamtdarstellung Inhalte und Qualifikationsziele stärker voneinander zu trennen.
- Auflage 3 (Kriterium Curriculum): Der zweite Teil des Studiengangnamens „– künstlerische Konzeptionen“ muss überdacht und geändert werden (z.B. indem die Verbindung zwischen der Bildenden Kunst und dem wissenschaftlichen Fach auch im Titel des Studiengangs deutlich wird).
- Auflage 4 (Kriterium Studienerfolg): Es müssen regelmäßige anonyme Studiengangbefragungen durchgeführt werden, die – als eine Maßnahme von Beschwerdemanagement – dazu geeignet sind, bestehende Probleme im Studiengang sichtbar machen zu können.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*(nicht angezeigt)*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Volluniversität Hessens und begreift das Studium als eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Bildungsphase, in der der Bildungshorizont der Studierenden auch durch interdisziplinäre Auseinandersetzung gefördert werden soll.

Der anwendungsorientierte Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) ist als Haupt- und Nebenfach-Masterstudiengang innerhalb der Universität gut in das Universitätsprofil in Hinblick auf diese Ziele eingebunden. Er ist im Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften durch das ungewöhnlich breite Spektrum der wählbaren wissenschaftlichen Nebenfächer auch außerhalb des Fachbereichs 09 geprägt.

Die einzige planmäßige Professur des Studiengangs mit der Denomination für Grafik und Malerei hat als Arbeits- und Forschungsschwerpunkte zum einen die Zeichnung und Druckgrafik und zum anderen die Malerei und ihre jeweiligen Erweiterungen und fluiden Schnittstellen zu anderen, insbesondere digitalen Medien zu nennen. Für die wissenschaftliche Bild- und Medienforschung stellt der Studiengang mit seinen Exportmodulen eine relevante Erweiterung innerhalb des Fachbereichs dar und bietet die Auseinandersetzung mit digitaler Gestaltung in Fotografie, Animation und Illustration.

Zielgruppen sind Absolventinnen und Absolventen mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Vorkenntnissen im Bereich der Bildenden Kunst, überdurchschnittlicher künstlerischer Begabung und ausgeprägtem Interesse an der Entwicklung und Umsetzung eigener künstlerischer Konzeptionen im Kontext eines wissenschaftlichen Nebenfachs, die eine Ausbildung mit vertiefter ästhetischer Praxis suchen.

Der Masterstudiengang Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen ist am Institut für Bildende Kunst angesiedelt und bietet den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Möglichkeit einer vertiefenden Betreuung und Mentorierung durch die beteiligten Lehrenden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) sind ausführlich und grundsätzlich auch nachvollziehbar beschrieben. Den Qualifikationszielen entsprechend soll der Studiengang den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Ziel des Studiengangs, künstlerische Haltung und Wissenschaft miteinander zu verbinden, ist sehr begrüßenswert, wird aber nach Einschätzung des Gutachtergremiums bislang nur bedingt realisiert. Hierzu sind weitere Präzisierungen und Anpassungen notwendig, die die

Vernetzung zwischen dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Nebenfach stärker berücksichtigen und dokumentieren.

Im Vergleich zum Zeitpunkt der vorangegangenen Akkreditierung ist positiv hervorzuheben, dass im Studiengang ein personeller Zuwachs im Bereich des hauptamtlichen Personals stattgefunden hat. Daneben bieten weiterhin verschiedenste Künstlerpersönlichkeiten als Lehrbeauftragte ein großes Angebot an weiteren künstlerischen Disziplinen sowie unterschiedlichen künstlerischen Handlungsfeldern an, die den Studierenden ein weit gefächertes Angebot zur künstlerischen Tätigkeit an die Hand geben. Die große Diversität der Lehrbeauftragten und der damit verbundenen weit gefächerten Lehrangebote sind sehr zu begrüßen. Es wird aus Sicht des Gutachtergremiums auch als sehr wichtig erachtet, dass dieses vielseitige Angebot an künstlerischen Persönlichkeiten und künstlerischen Disziplinen im Studiengang beibehalten und wenn möglich sogar noch ausgebaut wird.

Die Ausstattung des Instituts für Bildende Kunst, der den Studiengang anbietet, ist für die Anforderungen der Vermittlung und Erarbeitung einer künstlerischen Praxis als ausreichend zu bewerten.

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über verschiedene Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die in allen Studiengängen eingesetzt werden und ein kontinuierliches Monitoring sicherstellen. Diese Maßnahmen sind allerdings für den Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) auf Grund der Besonderheit des Studiums auch eines wissenschaftlichen Nebenfachs noch weiterzuentwickeln.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (§ 7 (1) Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg; im Folgenden Allgemeine Bestimmungen Master, siehe auch § 7 Prüfungsordnung Master Bildende Kunst, zukünftig PO Master BK).

Der Masterstudiengang entspricht nach § 9 der PO Master BK der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“ (siehe auch § 9 (1) Allgemeine Bestimmungen Master).

Die Allgemeinen Bestimmungen Master legen in § 4 (4) fest, „dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt werden.“ Aus der Tabelle in § 6 der PO Master BK geht hervor, dass bei Abschluss des Masterstudiengangs 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 23 (2) der PO Master BK legt fest:

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation nachweist.

Der Masterstudiengang ist überwiegend anwendungsorientiert und hat ein künstlerisches Profil (§ 6 (9) PO Master BK).

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (§ 1 und § 9, Allgemeine Bestimmungen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangs voraussetzungen für den Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A) sind in § 4 der PO Master BK festgelegt. Neben einem fachlich einschlägigen Bachelorstudien gang mit künstlerischem Schwerpunkt erfüllt auch der Nachweis eines vergleichbaren oder aus ländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 42 Leistungspunkten aus fachlich einschlägigen Modulen die Kriterien für die Zulassung zu diesem Masterstudien gang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 3 (2) der PO Master BK legt fest, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen wird.

Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Unter 4.2 wird angegeben, dass der Fachbereich eine Zusammenfassung des Qualifikationsprofils gemäß § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung einträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Bildende Kunst-Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) setzt sich aus 15 Modulen zusammen. Dies lässt sich aus der Tabelle in § 6 (2) der PO Master BK ableiten.

Das Modulhandbuch des begutachteten Studiengangs enthält alle gem. § 7 der Hessischen Landesrechtsverordnung geforderten Angaben.

Dem Diploma Supplement wird gemäß Musterdokument eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module der begutachteten Teilstudiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Gemäß § 10 (3) der Allgemeinen Bestimmungen (Bachelor und Master) entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. In den Modulhandbüchern der begutachteten Teilstudiengänge ist jeweils zu Beginn festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert wird. Die Berechnung des Arbeitsaufwands in den einzelnen Modulen entspricht dieser Angabe.

§10 (4) der Allgemeinen Bestimmungen (Bachelor und Master) legt fest, dass der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters i. d. R. 30 ECTS-Punkte beträgt.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester und sieht im Hauptfach den Erwerb von 78 ECTS-Punkten, im Nebenfach den Erwerb von 30 ECTS-Punkten und im Profildbereich den Erwerb 12 ECTS-Punkten vor (§ 6 PO Master BK und ebenda, Anlage 1).

§ 23 (2) der PO Master BK legt fest, dass der Umfang der Masterarbeit 24-ECTS-Punkte beträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt. An derselben Stelle ist unter (2) auch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

**9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung haben unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Studiengangs Aspekte wie Studiengangsprofil, Studiengangsbezeichnung und Personelle Ausstattung eine herausgehobene Rolle gespielt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Ziele des Studiengangs „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) sind in § 2 (1) der Prüfungsordnung niedergelegt: „Der Masterstudiengang Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen bietet den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Ausprägung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Weiterentwicklung manueller künstlerischer und technischer Fertigkeiten. Der Studiengang verbindet als Hauptfach-Nebenfach-Master Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst mit dem Studium einer wählbaren Wissenschaft. Durch die Verknüpfung der Bildenden Kunst im Hauptfach mit einer Wissenschaft im Nebenfach erhalten die Studierenden die Möglichkeit, spezifische Perspektiven für intermediale und transdisziplinäre Forschungsvorhaben zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, eigenständige künstlerische Konzeptionen zu entwickeln und zu erarbeiten. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen Konzeptionen überzeugend zu dokumentieren und ihre künstlerische Position zu verteidigen.“

§ 2 (2) der PO Master BK erklärt, dass „die Studierenden des Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen [...] einen Abschluss [erlangen], der zur Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten qualifiziert. Sie sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, künstlerische oder gestalterische Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben zu lösen. Weiterhin erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zu vielfältigen beruflichen Tätigkeiten qualifizieren. Zu erwerbende Kompetenzen sind künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz, Forschungs- und Problemlösungskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz sowie ausgeprägte Präsentationskompetenz. Die individuelle Wahlmöglichkeit eines wissenschaftlichen Nebenfachs aus einem breiten

Fächerspektrum der Philipps-Universität ermöglicht die Bildung eines spezifizierten Kompetenzprofils für sich stetig wandelnde Aufgabenfelder im Rahmen von Museen, Bildarchiven, Kunsthandel, Werbeagenturen, Art Consulting, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Verlagshäusern und Medienanstalten oder in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen. Qualifiziert wird für leitende Tätigkeiten sowie für eine berufliche Selbstständigkeit. Der Master of Arts eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.“

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Bildende Kunst-Künstlerische Konzeptionen“ sind zusätzlich im Diploma Supplement abgebildet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) sind in der Prüfungsordnung und auf der Webseite des Studiengangs ausführlich und grundsätzlich auch nachvollziehbar beschrieben. Die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs im Diploma Supplement werden an der Philipps Universität über das Campus-Management-System mit Daten aus der Prüfungsordnung und dem Profil des Studierenden generiert, so dass das Gutachtergremium auch hier die Angabe der Qualifikationsziele als insgesamt angemessen bewertet.

Auch entsprechen die Qualifikation und das Abschlussniveau des Masters „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ grundsätzlich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Der Studiengang ist überwiegend anwendungsorientiert. Dem künstlerischen Selbststudium wird in der Vielzahl von Ateliers eine große Gewichtung zugeschrieben.

Den Qualifikationszielen entsprechend soll der Studiengang den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Ziel des Studiengangs, künstlerische Haltung und Wissenschaft miteinander zu verbinden, ist sehr begrüßenswert, kann aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch bislang nur bedingt realisiert werden.

Die Vertiefung und Erweiterung der wissenschaftlichen Befähigung wird, so der Selbstbericht und die Aussagen der Studiengangsverantwortlichen während der Gespräche, durch das anzuwählende Nebenfach garantiert. Wie die Vernetzung zwischen dem künstlerischen Hauptfach und dem wissenschaftlichen Nebenfach durch das Konzept des Studiengangs gelingt, geht aus den Beschreibungen jedoch nicht klar hervor. Der trans- bzw. interdisziplinäre Anspruch des Studiengangs sollte sich nach Auffassung des Gutachtergremiums noch stärker als bisher in den Qualifikationszielen wiederfinden. Zudem muss dieser Anspruch durch Ausweisung in den Modulbeschreibungen curricular erschlossen werden, und im Namen des Studiengangs stärker zum Ausdruck kommen (siehe hierzu Ziff. 2.2.1). Eine solche Präzisierung erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Kohorten

im Studiengang sehr klein sind – pro Semester werden sieben bis acht Studierende zugelassen – und die Verteilung auf einzelne Nebenfächer sehr breit gestreut ist, so dass die Studierenden (auch nach eigener Aussage) in ihrem Nebenfach oftmals alleine sind, angebracht.

In ihrer Stellungnahme betont die Philipps Universität in diesem Zusammenhang, dass *die Verknüpfung von Wissenschaft und künstlerischer Praxis angesichts des großen Spektrums potentieller Nebenfächer im individuellen Studium eigenverantwortlich stattfindet. Wichtig sei hier, dass der Studiengang auf insgesamt 30 Studierende in der Regelstudienzeit ausgelegt ist. Der Verwaltungsaufwand zur Generierung und Bearbeitung von interdisziplinären Hauptfach-Nebenfach-Veranstaltungen für die geringe Anzahl an Kunststudierenden im jeweiligen Nebenfach sei angesichts des breiten Nebenfachangebots weder notwendig noch leistbar und in der aktuellen Studienstruktur der Masterstudiengänge an der PUM nicht angelegt. Würde anstelle von ‚Künstlerischen Konzeptionen‘ ‚Inter- bzw. Transdisziplinäre Konzeptionen‘ den Titel prägen, wäre – so auch die Darstellung im Selbstbericht – eine Einschränkung geschaffen, die verhindert, was sie ermöglichen soll. Inter- und transdisziplinäres Arbeiten sind das Ideal eines Haupt- und Nebenfach-Masterstudiums [...] und daher eine Soll- und keine Muss-Bestimmung.*

Die Breite der genannten Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll, ist sehr offen, aber in Ansätzen nachvollziehbar. Eine Präzisierung der Qualifikationsziele wäre aber auch in dieser Hinsicht sinnvoll. Dabei könnte durch eine stärkere Berücksichtigung der Vernetzung von künstlerischem und wissenschaftlichem Fach eine stärkere Fokussierung auf einzelne Berufsbereiche formuliert werden. Um den Übergang vom Studium in den Beruf weiter zu fördern und zu erleichtern, wird auch angeregt, die Netzwerkbildung des Studiengangs zu einzelnen Berufsfeldern weiter zu stärken.

Hierzu schreibt die Philipps Universität in ihrer Stellungnahme: *Analog zu den oben dargelegten Überlegungen zum Studiengangsprofil verhält es sich mit einer genaueren Definition der Zielgruppe und der Berufsfelder, da hier vielfältige Möglichkeiten bestehen. Wenn Bildende Kunst ein Fach mit vielen Schnittstellen zu anderen Tätigkeiten und Berufsfeldern ist und Bildende Künstlerinnen und Künstler durch ihre individuellen Interessen spezifische Qualifikationen besitzen, ist auch das Spektrum der möglichen Berufsfelder groß und unscharf definierbar. Häufig ist in künstlerischen oder auch geisteswissenschaftlichen Studiengängen ein klares Berufsfeld weniger als in anderen Bereichen angelegt. Insbesondere auf dem Gebiet der Freien Bildenden Kunst ist die Lage generell unübersichtlich. Bildende Künstlerinnen und Künstler sind Expertinnen und Experten im Finden von Berufsmöglichkeiten. Der Studiengang bietet an einer wissenschaftlich orientierten Universität einen Überblick über mögliche Ausrichtungen und ist eine Sammelstelle für vielfältig künstlerisch und wissenschaftlich Interessierte mit spezifischem fachlichen Spektrum. Im Gegensatz zu einem Studium der Freien Bildenden Kunst bietet der Studiengang Optionen, die über diesen einen, marktorientierten und unsicheren Berufsweg freier Kunstschaffender hinausgehen können. Er ist nicht als Konkurrenz*

*zu Studiengängen Freier Bildender Kunst an Kunsthochschulen angelegt, vielmehr geht es um kritisch reflexives und interdisziplinäres Forschen und Arbeiten. Zielgruppe sind künstlerisch und interdisziplinär orientierte Personen, deren Interesse über das Reüssieren auf dem Kunstmarkt hinausgeht. Einzelbeispiele hat die Philipps-Universität im Gespräch am 01.07.2022 erwähnt.*

*Die Hochschule weist in diesem Zusammenhang auf die diesbezügliche Darlegung der Ziele in der Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 2): „Die individuelle Wahlmöglichkeit eines wissenschaftlichen Nebenfachs aus einem breiten Fächerspektrum der Philipps-Universität ermöglicht die Bildung eines spezifizierten Kompetenzprofils für sich stetig wandelnde Aufgabenfelder im Rahmen von Museen, Bildarchiven, Kunsthandel, Werbeagenturen, Art Consulting, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Verlagshäusern und Medienanstalten oder in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen. Qualifiziert wird für leitende Tätigkeiten sowie für eine berufliche Selbstständigkeit. Der Master of Arts eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.“*

Die Vermittlung vertiefter künstlerischer Kompetenzen ist im Studiengang auf Grund der am Institut vorhandenen Stellen (Professuren und künstlerischen Lehrkraft- bzw. Mitarbeiterstellen) in den Bereichen Malerei, Druckgrafik und Fotografie gut möglich, der Erwerb weiterer künstlerischer und kreativer Sachkompetenzen, insbesondere im Bereich der digitalen Medien, kann durch Lehrbeauftragte in den Seminaren und Werkstätten nach Auffassung des Gutachtergremiums lediglich angebahnt werden.

Die Philipps-Universität betont an dieser Stelle, dass, *anders als das Studium an einer Kunsthochschule mit Klassensystem, das Studium in Marburg nicht an das Profil einer einzelnen Professur geknüpft sei. Vielmehr seien sowohl anwendungsorientiertes Arbeiten als auch eine künstlerische Profilierung im Angebot des Studiengangs enthalten. Sie stellt wiederum die Frage, warum Kunst einer Eingrenzung ausgesetzt sein und auf wenige Möglichkeiten reduziert werden sollte, wenn doch gerade in der Entgrenzung und Vermischung von freien, angewandten und wissenschaftlichen Inhalten die interessanten Potentiale liegen.*

*Die künstlerische Profilierung werde zudem durch sichtbare künstlerische Projekte über die Webseite des Instituts für Bildende Kunst, Social Media und Publikationen vermittelt, anhand derer die Studieninteressierten entscheiden, ob sie sich bewerben.*

*Durch den 1. Schritt des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein digitales Portfolio bewertet und bei positiver Bewertung in einem 2. Schritt ein Auswahlgespräch angeboten (Mit der Auflage der letzten Reakkreditierung, im Zulassungsverfahren eine Projektskizze zu implementieren, wurde der Sorge Rechnung getragen, dass Studierende unter Umständen nicht gemäß ihrer individuellen Vorhaben und künstlerischen Ausrichtungen in Marburg studieren könnten. Dieses Verfahren habe sich inzwischen als funktionales Instrument bei der Auswahl der Studierenden bewährt, da so besser beurteilt werden kann, ob eine Studienaufnahme anhand der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten in Marburg sinnvoll ist).*

Durch das vorliegende curriculare Angebot und seine Umsetzungen in den Seminaren, insbesondere in einzelnen Projekten mit Öffentlichkeitswirkung, ist anzunehmen, dass die Persönlichkeitsentwicklung (Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten; zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen) in angemessener Weise unterstützt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Stellungnahme der Universität Marburg führte nicht dazu, dass das Gutachtergremium von seiner Bewertung abweicht. Insofern erachtet es das Kriterium als nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der trans- bzw. interdisziplinäre Anspruch des Studiengangs muss konkretisiert werden (siehe hierzu Ziff. 2.2.1).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs sollten in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement präzisiert werden, indem durch eine stärkere Berücksichtigung der Vernetzung von künstlerischem und wissenschaftlichem Fach eine stärkere Fokussierung auf einzelne Berufsbereiche formuliert wird.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut § 4 (1) der Prüfungsordnung sind für den Studiengang als Zugangsvoraussetzung der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges mit künstlerischem Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt in dem für den vorliegenden Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, festgelegt. Näheres regelt § 4 (2) – (6).

Der konsekutive Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“ (§ 9 und Anlage 1 der Prüfungsordnung sowie § 9 (1) der Allgemeinen Bestimmungen Master) und setzt sich entsprechend aus den folgenden Studienbereichen zusammen: Dem Hauptfach „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“, in dem 78 ECTS-Punkte erworben werden, dem wissenschaftlichen Nebenfach, in dem 30 ECTS-Punkte erworben werden und Modulen aus einem Profildbereich, der die künstlerische Vertiefung gewährleisten soll und in dem 12 ECTS-Punkte erworben werden. Die Künstlerische

Abschlussprüfung (Abschlussmodul) umfasst 30 ECTS-Punkte und besteht aus der Realisation eines Künstlerischen Entwicklungsvorhabens einschließlich Dokumentation) und einer Disputation.

Die Möglichkeiten zur Auswahl des wissenschaftlichen Nebenfachs sind in § 4 (1) und § 6 (2) der Prüfungsordnung geregelt und orientieren sich daran, ob die Studierenden als Zugangsvoraussetzung den Nachweis erbringen, dass sie bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit künstlerischem Schwerpunkt verfügen. Ist dies der Fall, muss der Studierende ein wissenschaftliches Nebenfach aus dem Angebot des Fachs „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ wählen, ist dies nicht der Fall, muss er ein Fach des grundständigen Studiums wählen; Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs.

§ 6 (2) der Prüfungsordnung bestimmt „Die Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Studienfachberatung findet sowohl im Hauptfach Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. Die Studienfachberatung des Nebenfachs findet an dem jeweiligen beteiligten Institut statt. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 Importmodulliste für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich. Die Profilmodule können aus dem studienangesehene Angebot des Instituts für Bildende Kunst (Module Künstlerische Profilbildung 1 und Künstlerische Profilbildung 2) und aus dem Modulangebot der Anlage 3 Importmodulliste für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich gewählt werden.“

Der Masterstudiengang gliedert sich in Basismodule (Pflichtmodule), Aufbaumodule (Pflichtmodule), Vertiefungsmodule (Pflichtmodule), in Module des Wissenschaftlichen Nebenfaches (Wahlpflichtmodule), Profilmodule (Wahlpflichtmodule) und ein Abschlussmodul (Pflichtmodul).

Die Auswahl der Profilmodule richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Alternativ kann ein Praktikum im Umfang von 12 ECTS-Punkten in einem einschlägigen Bereich absolviert werden. Die Dauer des Praktikums beträgt neun Arbeitswochen. Praktika sollen gemäß § 6 (1) bis (11) der Prüfungsordnung einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

Im ersten Semester werden die Basismodule „Künstlerische Kompetenzen 1“ und „Künstlerische Kompetenzen 2“, „Künstlerische Projektentwicklung 1“ und „Künstlerische Projektentwicklung 2“, ein Wahlpflichtmodul aus dem wissenschaftlichen Nebenfach belegt.

Im zweiten Semester werden die Aufbaumodule „Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1“, „Atelier- und Werkstattarbeit 1“ und zwei Wahlpflichtmodule aus dem wissenschaftlichen Nebenfach belegt.

Im dritten Semester werden die Vertiefungsmodule „Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2“, und „Atelier- und Werkstattarbeit 2“ belegt, die beiden Wahlpflichtmodule „Künstlerische Profilbildung 1“

und „Künstlerische Profilbildung 2“ und ein Wahlpflichtmodul aus dem wissenschaftlichen Nebenfach.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden abschließend das Modul „Künstlerische Abschlussprüfung“, bestehend aus der Realisation und Dokumentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie einer Disputation.

Als Lehr- und Lernformen sind nach Angaben der Hochschule und den Angaben im Modulhandbuch für die Basismodule „Künstlerische Kernkompetenzen 1“ und „Künstlerische Kernkompetenzen 2“ Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, Selbststudium, Atelier- und/oder Werkstattarbeit und Einzel- und Gruppengespräche geplant, für die Basismodule „Künstlerische Projektentwicklung 1“ und „Künstlerische Projektentwicklung 2“ sind die Lehr- und Lernformen Selbststudium, Atelier- und/oder Werkstattarbeit sowie Einzel- und Gruppengespräche. In den Aufbaumodulen „Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1“ und „Atelier- und Werkstattarbeit 1“ sind Selbststudium, Atelier- und/oder Werkstattarbeit sowie Einzel- und Gruppengespräche die angewandten Lehr- und Lernformen. Dasselbe gilt für die Vertiefungsmodule „Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2“ und „Atelier- und Werkstattarbeit 2“.

In den Profilmodulen „Künstlerische Profilbildung 1“ und „Künstlerische Profilbildung 2“ ist neben dem Selbststudium, der Atelier- und/oder Werkstattarbeit und Einzel- und Gruppengesprächen zusätzlich die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als Lehr- und Lernform definiert.

Im Abschlussmodul ist als Lehr- und Lernform Einzelbetreuung vorgesehen.

Diese Lehr- und Lernformen werden nach den Angaben im Selbstbericht in den Veranstaltungen abhängig von den Lehrinhalten und Schwerpunkten der einzelnen Lehrenden sowie in Abstimmung mit den teilnehmenden Studierenden unterschiedlich gewichtet und gestaltet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang knüpft sinnvoll an die Eingangsqualifikationen, die im Eignungsfeststellungsverfahren überprüft werden, an und ist grundsätzlich sinnvoll aufgebaut.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Basis- und Vertiefungsmodule „Künstlerische Projektentwicklung“ und „Künstlerische Entwicklungsvorhaben“ gut geeignet, die künstlerische Praxis der Studierenden weiterzuentwickeln. Auch wird begrüßt, dass sich die Module, die die künstlerische Praxis zum Gegenstand haben, an einem Studiengangsaufbau an einer Kunsthochschule orientieren. In diesem Bereich wäre ein weiterer Ausbau des Lehrangebotes zur digitalen künstlerischen Praxis ergänzend anzuregen.

Vor dem Hintergrund der relativ offen formulierten Zugangsvoraussetzungen („Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges mit künstlerischem Schwerpunkt oder Schwerpunkt in dem für den vorliegenden Masterstudiengang zu wählenden Nebenfach“,

Prüfungsordnung § 4) und Zielgruppe („Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Vorkenntnissen im Bereich der Bildenden Kunst, überdurchschnittlicher künstlerischer Begabung und ausgeprägtem Interesse an der Entwicklung und Umsetzung eigener künstlerischer Konzeptionen im Kontext eines wissenschaftlichen Nebenfachs“) empfiehlt das Gutachtergremium jedoch, ein Einführungsmodul in den Studiengang zu integrieren.

Inhalte der Module „Künstlerische Kernkompetenzen“ und „Künstlerische Grundlehre“, die sich nach Auffassung des Gutachtergremiums eher als Voraussetzung für ein Masterstudium oder als Einführung eignen, sollten in diesem Einführungsmodul aufgegriffen werden.

Auch sollten Theorieangebote aus dem Bereich der Kunstgeschichte/Kunst- oder Kulturwissenschaft/Ästhetik verbindlich vorgesehen werden, damit die Studierenden adäquat Eingang in die eigene künstlerische Produktion finden.

*Der Vorschlag, ein konkretes Einführungsmodul anzubieten, wird von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme als gute Option begrüßt. Hier könne die frühe Orientierung zu einer Klärung des auf das Individuum abgestimmten Studiengangprofils führen, das aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter – anders als aus Sicht des Studiengangverantwortlichen – fehlt bzw. unklar scheint. Ein solches Einführungsmodul könne nach Einschätzung der Hochschule im Rahmen der Fristen einer StPO-Änderung, wenn nötig, umgesetzt werden.*

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele weist das Gutachtergremium unter Ziff. 2.1 auf die Bedeutung weiterer Präzisierungen und Ergänzungen in der Dokumentation des Studiengangs, v.a. im Hinblick auf die Verknüpfung von Wissenschaft und künstlerischer Praxis, die im Studiengang eine zentrale Rolle einnimmt, hin. Im Folgenden werden Gründe dafür ausgeführt:

Im Rahmen der Begutachtung – auf der Grundlage des Selbstberichts und der Gespräche mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden – entstand der Eindruck, dass es den Studierenden überlassen bleibt, welches Nebenfach sie wählen, um sich die Kompetenzen, die sie zur ‚Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten‘ (Reflexionskompetenz, Forschungs- und Problemlösungskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz sowie Präsentationskompetenz) benötigen, anzueignen. Die Studierenden werden vom eigenen Fach und dem anzuwählenden Nebenfach zwar beraten, müssen letztlich aber selbst eine sinnvolle Bezugnahme von beiden Fächern herstellen. Da die Vernetzung zwischen dem künstlerischen Hauptfach und dem wissenschaftlichen Nebenfach aber eine zentrale Rolle im Konzept des Studiengangs spielt, sollte diese im Curriculum bzw. in den Modulbeschreibungen deutlich ausgewiesen werden.

Die Philipps-Universität geht in ihrer Stellungnahme bzw. Ergänzung zum Selbstbericht auf diesen Punkt ein und führt aus, dass *die Studierenden eigenverantwortlich und ihren Wünschen entsprechend den Studienverlauf gestalten können: Die Trennung von Hauptfach und Nebenfach ermöglicht eine selbstverantwortliche Studierbarkeit des Studiengangs. Zahlreiche Studierende entwickeln*

*interdisziplinäre Ansätze und verbinden Hauptfach und Nebenfach in einem Semester. Nur wenige konzentrieren sich auf das Nebenfach, nachdem sie das Hauptfach studiert haben oder pausieren.*

*Aufgrund der vielen Kombinationsmöglichkeiten, die eine besondere Qualität des Studiengangs darstellen, ist dem Wunsch nach Nennung von idealen Kombinationen schwierig nachzukommen; eher können häufig gewählte Kombinationen mit den Nebenfächern Kunstgeschichte, Medienwissenschaften, Germanistik, Romanistik, Orientalistik und Psychologie genannt werden.*

Hinsichtlich der *Verknüpfung von Wissenschaft und künstlerischer Praxis* betont die Hochschule, dass diese *angesichts des großen Spektrums potentieller Nebenfächer im individuellen Studium eigenverantwortlich stattfindet. Wichtig sei hier, dass der Studiengang auf insgesamt 30 Studierende in der Regelstudienzeit ausgelegt sei. Der Verwaltungsaufwand zur Generierung und Bearbeitung von interdisziplinären Hauptfach-Nebenfach-Veranstaltungen für die geringe Anzahl an Kunststudierenden im jeweiligen Nebenfach sei angesichts des breiten Nebenfachangebots weder notwendig noch leistbar und in der aktuellen Studienstruktur der Masterstudiengänge an der Philipps-Universität nicht angelegt. Inter- und transdisziplinäres Arbeiten seien das Ideal eines Haupt- und Nebenfach-Masterstudiums [...] und daher eine Soll- und keine Muss-Bestimmung.*“ (Selbstbericht, S. 3)

*Auch sei es bewährte und gängige Praxis, ein Beratungsgespräch über die Wahl eines passenden Nebenfachs am Institut für Bildende Kunst zu führen, aber nicht die fachliche Beratung innerhalb des Nebenfachs. Über die Inhalte des Nebenfachs können demnach nur die wissenschaftlichen Beratungsmöglichkeiten mit entsprechender Expertise der Nebenfächer in Anspruch genommen werden. Auch stellt die im Gespräch mit dem Gutachtergremium vorgestellten Orientierungseinheit für Erstsemesterinnen und Erstsemester in der Woche vor Vorlesungsbeginn am Institut für Bildende Kunst ein bewährtes Instrument sowohl zur Beratung in der Gruppe als auch in Einzelgesprächen.*

Die Begründung der Hochschule ist aus Sicht des Gutachtergremiums nur bedingt nachvollziehbar. Es kann von den Studierenden nicht erwartet werden, dass sie die Brücke zum wissenschaftlichen Nebenfach erbringen. Diese Verbindung muss auch im Curriculum abgebildet werden, d.h. es muss sichtbar gemacht werden, dass das wissenschaftliche Nebenfach in bestimmten Modulen mitthematisiert wird.

Auch empfiehlt das Gutachtergremium die Einrichtung zumindest eines Moduls, das explizit die Verbindung von künstlerischem und wissenschaftlichem Fach problematisiert und herstellt.

Auf die weitere Forderung des Gutachtergremiums, die Modulbeschreibungen so zu überarbeiten, dass sie den Grundgedanken des Studiengangs durchgehend reflektieren (Sichtbarkeit des Studiengangsprofils als ‚roter Faden‘, Trennung von Qualifikationszielen und Inhalten, stärkere Konkretisierung der Inhalte, Darstellung von Methoden des trans- und interdisziplinären Denkens, Stärkung der künstlerischen Praxis als Ästhetische Praxis, Darlegung künstlerischer Projekte und deren Reflexion) geht die Hochschule in ihrer Stellungnahme wie folgt ein: *Die Modulliste in der StPO enthält*

*die Beschreibung der Qualifikationsziele nach dem an der UMR üblichen Standard, der in anderen Fällen keine Probleme bei der Akkreditierung verursacht. Die Qualifikationsziele gehen bewusst nicht detailliert auf konkrete Inhalte ein, da hier eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben soll, ohne dass Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung notwendig werden. Abseits dessen könnten in die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch beispielhafte Inhalte in Bezugnahme auf die künstlerischen Konzeptionen aufgenommen werden, die in der Auflistung aber nicht abschließend sein sollten und den formulierten Qualifikationszielen nicht widersprechen dürfen.*

Dieser Vorschlag erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums für die Überarbeitung der Modulbeschreibungen sinnvoll und zielführend.

Der gewählte Abschlussgrad „Master of Arts“ ist inhaltlich passend. Im Namen des Studiengangs muss aber die Vernetzung des künstlerischen und wissenschaftlichen Zugriffs stärker als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Nach Meinung des Gutachtergremiums wird der zweite Teil im Titel des Studiengangs, „Künstlerische Konzeptionen“, auch nach den Erläuterungen durch die Philipps-Universität im Rahmen der Begutachtung, inhaltlich nicht hinreichend abgebildet.

In ihrer Stellungnahme betont die Philipps-Universität u.a., dass die *Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Bildende Kunst eine Umbenennung des Studiengangtitels nach wie vor zurückweisen. Eine Umbenennung sei aus der Sicht des Studiengangverantwortlichen weder notwendig noch zielführend, vielmehr noch für Studienganginteressierte irritierend, wenn ein erfolgreicher Studiengang in den Suchmaschinen des Internets nicht mehr auffindbar sei oder überraschend umbenannt werde (z.B. für den Fall nachträglicher und erfolgreicher Sprachprüfungen von Bildungsausländer\*innen).*

*Auch würden Bezeichnungen wie „Ästhetische Praxis und Konzeptionen“, wie vom Gutachtergremium zunächst vorgeschlagen, weder klarer abbilden und somit deutlich mehr Fragen provozieren noch eine Verbindung zu Wissenschaften aufzeigen. Vielmehr würde er in der inneren wie auch äußeren Wahrnehmung als Degradierung empfunden. Darüber hinaus werde in der [bisherigen] Argumentation des Gutachtergremiums die Interpretation des ohnehin nicht geschützten Begriffes Bildende Kunst unnötig und unterstellend verengt, obwohl dies am Institut für Bildende Kunst anders praktiziert wird.*

*Anders als die künstlerische Lehre an kunstpädagogischen Instituten werde die künstlerische Arbeit innerhalb des Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen auch in der Hessischen Lehrverpflichtungsverordnung als solche bewertet und den Hessischen Kunsthochschulen gleichgestellt. Das Kollegium am Institut für Bildende Kunst der PUM bestehe aus Bildenden Künstler\*innen, die – anders als Kunstpädagog\*innen in Hessen – entsprechend höheren Lehrdeputaten nachkommen müssen.*

*Das Spektrum der Lehre sei in den letzten Jahren auf weitere Arbeitsgebiete ausgeweitet worden: Malerei, Zeichnung, Druckgrafik (Hochdruck, Tiefdruck, Lithographie, Serigraphie, Intagliotypie/Photopolymertiefdruck, Risografie, Cyanotypie, Monoprints), Fotografie, Digitales Gestalten, Performances, Digitale Malerei, Installation, 3D-Animation, Illustration, Graphic Novel und Comic.*

*Reduktionen auf einzelne Techniken der Bildenden Kunst seien in der künstlerischen Ausbildung nach Ansicht der Hochschule grundsätzlich überholt. Künstlerische Lehre bestehe nicht nur aus der Vermittlung von Techniken und Handwerk, sondern auch aus deren reflexiven Anwendung. Die seriöse Arbeit an Konzeptionen und künstlerischen Haltungen würde die intellektuelle Auseinandersetzung mit Techniken, Inhalten und Kontexten, die über die [zunächst] von der Gutachter\*innengruppe vorgeschlagenen Titelalternativen weit hinausgeht, erfordern.*

Die Begründung der Hochschule für die Beibehaltung des Studiengangnamens ist aus Sicht des Gutachtergremiums nur bedingt nachvollziehbar. Es ist zwar deutlich geworden, dass die Hochschule an dem Begriff „Bildende Kunst“ festhalten möchte, was das Gutachtergremium inzwischen auch nachvollziehen kann. Nach Auffassung des Gutachtergremiums erschließt sich jedoch der zweite Teil des Titels, „Künstlerische Konzeptionen“ nach wie vor nicht. Zudem könnte der Bindestrich als Verbindung im Titel des Studiengangs missverstanden werden (als würden der Bildenden Kunst fehlende Konzeptionen unterstellt werden). Der zweite Teil im Namen des Studiengangs muss daher überdacht und geändert werden. Hier wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, die Verbindung zwischen der Bildenden Kunst und dem wissenschaftlichen Fach auch im Titel des Studiengangs aufzugreifen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen so überarbeitet werden, dass das Profil des Studiengangs und die Vernetzung zwischen dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Nebenfach deutlich werden. Dabei sind in der Gesamtdarstellung Inhalte (eventuell durch Beispiele) und Qualifikationsziele stärker voneinander zu trennen.
- Der zweite Teil des Studiengangnamens „– künstlerische Konzeptionen“ muss überdacht und geändert werden (z.B. indem die Verbindung zwischen der Bildenden Kunst und dem wissenschaftlichen Fach auch im Titel des Studiengangs deutlich wird).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Studiengang sollte ein Einführungsmodul integriert werden, das Inhalte der bisherigen Module „Künstlerische Kernkompetenzen“ und „Künstlerische Grundlehre“ aufgreift,

verbindlich Theorieangebote aus dem Bereich der Kunstgeschichte/Kunst- oder Kulturwissenschaft/Ästhetik vorsieht und die Studierenden so unterstützt, Eingang in die eigene künstlerische Produktion zu finden.

- Auch sollte ein Modul, das explizit die Verbindung von künstlerischem und wissenschaftlichem Fach problematisiert und herstellt, eingerichtet werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität nach eigenen Angaben als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher unter § 8 („Studienaufenthalte im Ausland“) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt. Für den Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M. A.) wird das 3. Semester als Mobilitätsfenster definiert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M. A.) werden die geeigneten Phasen für studentische Mobilität nachvollziehbar und transparent aufgezeigt. Eine flexible Prüfungsorganisation soll für Incoming und Outgoing-Studierende eine nahtlose Fortsetzung des Studiums ermöglichen. Die Möglichkeit, das Praktikum des Praxismoduls im Ausland zu absolvieren, bietet zudem studentische Mobilität im außeruniversitären Kontext.

Der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften pflegt ein beachtliches Erasmus-Netzwerk mit mehr als 50 Universitäten in 21 Ländern. Informationen zu diesen Partnerschaften sind auf der Webseite des Fachbereichs frei zugänglich. Ebenso verweist die Webseite auf Ansprechpersonen und die zuständigen Dienststellen an der Philipps-Universität, sodass Studierende sich jederzeit zielgerichtet beraten lassen können.

Durch Learning Agreements und die insgesamt großzügige Anrechnungspraxis wird somit die Integration einer Auslandsphase ohne Zeitverlust als gut realisierbar eingeschätzt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Für den Studiengang müssen seitens des Hauptfachs 17,25 SWS Lehre erbracht werden; im Nebenfach beläuft sich dieser Wert auf durchschnittlich 6,35 SWS (Ø So Se 2020 und WS 2020/21), insgesamt auf 23,60 SWS. Innerhalb des Hauptfachs ist das Angebot durch das Kollegium abgedeckt, wird aber durch Lehrbeauftragte ergänzt. Das Lehrdeputat für die einzige planmäßige Professur für Bildende Kunst beträgt 18 SWS, die alle auf den Studiengang aufgewendet werden.

Darüber hinaus verfügt der Studiengang über folgende Stellen:

- Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (100%) (8 SWS), deren Deputat vollständig auf den Studiengang angewendet wird.
- Eine Stelle (75%) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) (18 SWS).
- Eine Qualifikationsstelle wissenschaftliche Mitarbeiterin (50%) mit 4 SWS Lehrdeputat. Voraussichtlich wird während des Reakkreditierungszeitraums die Qualifikationsstelle der Künstlerischen Mitarbeiterin neu besetzt werden müssen.

Über diese Personaldecke hinaus erbringen Lehrbeauftragte mit einem Deputat von jeweils 4 SWS bzw. bei Doppelbeauftragung 8 SWS ca. 28 - 32 SWS Lehrdeputat sowohl für den Pflicht- als auch für den Wahlpflichtbereich des Studiengangs. Durchschnittlich 7 Lehraufträge werden pro Semester vergeben.

Darüber hinaus bieten die Lehrenden extracurriculare Veranstaltungen wie Kolloquien und Praxis-Exkursionen für die Studierenden des Masterstudiengangs.

Bedingt durch die Pandemie und die damit verbundenen Teilnehmer\*innenbeschränkungen musste die Anzahl der Lehraufträge 2020 und 2021 auf 10- 12 pro Semester erhöht werden.

Für einen Lehrauftrag qualifiziert ein einschlägiger Hochschulabschluss und eine besondere Expertise in dem spezifischen Lehrgebiet. Im Interesse der Qualität des Studiengangs stellt das Institut für Bildende Kunst sicher, dass spezialisierte und kompetente Persönlichkeiten die fachlichen Aspekte ihrer Veranstaltungen technisch und künstlerisch angemessen und mastergerecht vertreten.

In Teamsitzungen, Arbeitsgesprächen und insbesondere in Form von Jahresgesprächen werden Möglichkeiten der Personalentwicklung genutzt. Für alle Statusgruppen bietet die Universität Möglichkeiten zur Fortbildung und Weiterqualifizierung. Ein Forschungsfreisemester im Rahmen der Professur wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Um einzelne Fachgebiete weiterhin auf zeitgemäßem Niveau vertreten zu können, werden innerhalb des Instituts spezifische Workshops für das Kollegium gegeben.

Die Weiterbildungsangebote der Philipps-Universität Marburg für die Lehrenden basieren auf einem Konzept für Personalentwicklungsmaßnahmen, vorgestellt und niedergelegt vom Referat für Personalentwicklung der Universität. Diesem Konzept folgend, werden am Institut für Bildende Kunst auch Führungskompetenzen weiterentwickelt. Gemäß dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz (HBildUrlG) und der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) sind Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Bildungsurlaub vorgesehen und können in der Regel wahrgenommen werden, wenn dem zur Zeit des Weiterbildungsangebots keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus werden am Institut für Bildende Kunst sogenannte Jahresgespräche organisiert und interne Workshops veranstaltet, die dem notwendigen kollegialen Austausch, der Selbstreflektion und der fachlichen Fortbildung (neue Entwicklungen in der Druckgraphik, digitale Möglichkeiten der Kunst) dienen.

Das Referat Hochschuldidaktik der Philipps-Universität Marburg eröffnet den Lehrenden der Hochschule ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung und bietet hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Hierauf aufbauend begleitet die Einrichtung, die Lehrenden bei ihrer individuellen Entwicklung ihrer Lehre über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Poll (TAP) evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Vergleich zum Zeitpunkt der vorangegangenen Akkreditierung – damals wurde die Ausstattung mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal (eine Professur, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen sowie Lehrbeauftragte) als sehr knapp bewertet – ist positiv hervorzuheben, dass in dem Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) ein personeller Zuwachs stattgefunden hat. Neben einer zweiten, im Jahr 2019 neu eingerichteten Professur (außerplanmäßige Professur) mit einem Lehrdeputat von 8 SWS gibt es eine künstlerische Lehrkraft für besondere Aufgaben (75%-Stelle, 18 SWS). Insgesamt ist im Vergleich zur vorangegangenen Akkreditierung ein Plus von 14 Semesterwochenstunden (SWS) in der Lehre der festangestellten Lehrenden zu verzeichnen. Daneben werden eine künstlerische Mitarbeiterin (50% Stelle) mit einem Lehrdeputat von 4 SWS und zwei Lehrbeauftragte im Umfang von 8 SWS und 4 SWS für den Studiengang regelmäßig in die Lehre eingesetzt. Insofern ist die personelle Ausstattung des Studiengangs vom Umfang her als angemessen zu bewerten.

Inhaltlich werden mit diesem Personal die Felder Malerei, Druckgrafik und Fotografie im Studiengang gut abgedeckt.

Daneben bieten weiterhin verschiedenste Künstlerpersönlichkeiten als Lehrbeauftragte ein großes Angebot an weiteren künstlerischen Disziplinen sowie unterschiedlichen künstlerischen

Handlungsfeldern an, die den Studierenden ein weit gefächertes Angebot zur künstlerischen Tätigkeit an die Hand geben.

Die große Diversität der Lehrbeauftragten und der damit verbundenen weit gefächerten Lehrangebote sind sehr zu begrüßen. Es wird aus Sicht des Gutachtergremiums auch als sehr wichtig erachtet, dass dieses vielseitige Angebot an künstlerischen Persönlichkeiten und künstlerischen Disziplinen im Studiengang beibehalten und wenn möglich sogar noch ausgebaut wird.

Neben den Kernthemen Grafik und Malerei, die durch die festangestellten Lehrenden vertreten werden, werden den Studierenden verstärkt auch eine Reihe Angebote zur digitalen künstlerischen Praxis unterbreitet. Auch in diesem Bereich wäre ein Ausbau des Lehrangebotes wünschenswert (siehe auch Ziff. 2.2.1).

Insgesamt empfiehlt das Gutachtergremium die Schaffung weiterer (LfbA-)Stellen zu prüfen, um das Feld der Bildenden Künste im Curriculum auch vor Ort abbilden zu können, d.h. die medialen Künste – nicht nur 2D, sondern auch 3D – zu institutionalisieren.

Es ist aus den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung sichtbar geworden, dass viele verwaltungstechnische Aufgaben im Studiengang von den hauptamtlichen Lehrenden übernommen werden. Diese zeitliche Bindung ist jedoch mit einer voll umfänglichen Lehre schwer zu vereinbaren. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre eine Entlastung der Lehrenden wünschenswert, um den Studiengang angemessen weiterentwickeln zu können.

Zum Einsatz von Lehrbeauftragten führt die Hochschule in ihrer Stellungnahme aus: *Die Quantität der ‚Guten Lehre‘ angestellter Kolleginnen und Kollegen wird am Institut für Bildende Kunst weiterhin eingeschränkt bleiben, da ein Zuwachs durch Aufstockungen oder weitere Stellen bisher nicht vorgesehen ist. Ebenso werden weiterhin für zusätzliche Lehrangebote Kolleginnen und Kollegen sowohl regelmäßig als auch alternierend als Lehrbeauftragte eingesetzt. Erfahrene Lehrbeauftragte, die sich als hochkompetent erwiesen haben, sind nicht verstetigt, werden in den letzten Jahren aber zugunsten einer größeren Vielfalt durch andere spezialisierte Lehrbeauftragte ergänzt, sodass eine produktive Fluktuation im Angebot des Studiengangs gewährleistet ist. Aufgrund der enormen Verwaltungslast können allerdings nicht für jedes Semester neue (und für die Verwaltungspraxis an der PUM unerfahrene) Lehrbeauftragte beauftragt werden.*

Die Prozesse zur Personalauswahl wie auch Angebote zur didaktischen Weiterqualifizierung werden in Marburg universitätsweit geregelt, koordiniert und durchgeführt. Dies wird als angemessen und sinnvoll wahrgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um das Feld der Bildenden Künste im Curriculum breiter abzubilden, sollte die Schaffung weiterer (LfbA-)Stellen geprüft werden mit dem Ziel, die medialen Künste (2D aber auch 3D) zu institutionalisieren.
- Um mehr Ressourcen zur Optimierung des Studiengangs freizusetzen, sollte geprüft werden, wie die hauptamtlichen Lehrenden bei verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden können (z.B. im QM-Bereich).

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Unter der Rubrik technisch-administratives Personal ist im Institut für Bildende Kunst eine halbe Sekretariatsstelle vorhanden, die in einigen Jahren neu besetzt werden muss.

Weiteres technisch-administratives Personal ist nicht vorhanden. Es gibt keine Werkstattleitung und keine Atelierleitung.

Entsprechende Aufgaben im Schwerpunkt Druckgrafik übernimmt die Lehrkraft für besondere Aufgaben des wissenschaftlichen Personals zusammen mit einer studentischen Hilfskraft.

Eine ähnliche Aufgabenverteilung und -ausweitung betrifft aber nahezu alle Kollegen\*innen des wissenschaftlichen Personals, die diese Aufgaben neben den ihnen zugedachten wissenschaftlichen Aufgaben, den Lehraufgaben und der Verpflichtung zur Qualifizierung erfüllen.

Die räumliche Situation des Instituts für Bildende Kunst beschränkt sich auf zwei Standorte (Gutenbergstraße: Administration, Büros, Seminarräume, druckgrafische Werkstätten, PC-Saal, und Rudolf-Bultmannstraße: Ateliers, Seminar- und Multimediaraum) verteilt. Besonders der Standort Rudolf-Bultmannstraße bietet mit seinen eingerichteten Atelierplätzen und der vorhandenen Infrastruktur für Studierende eine für die individuelle künstlerische Arbeit hilfreiche und notwendige Arbeitsmöglichkeit. Als Lehr- und Lernmittel werden verschiedene analoge und digitale Arbeitsmaterialien bereitgestellt.

Am Standort Gutenbergstraße befinden sich die Druckwerkstätten mit den Druckpressen (2 Tiefdruckpressen, 2 Lithografiepressen, 2 Siebdrucktische), die gemeinsam mit dazugehörigen Belichtungsanlagen, Schleifbecken, Entwicklungsanlage und einer Laborzeile die Funktionalität der Druckgrafikwerkstatt ausmachen.

Im PC-Saal werden an 10 Rechnern professionelle Gestaltungsprogramme (Adobe CC) bereitgestellt, die nicht nur, aber auch für die Druckvorstufen in der Druckgrafik genutzt werden. Für die Druckvorstufen sind im PC-Saal außerdem zwei hochwertige Tintenstrahl-Plotter vorhanden. Die funktionale und räumliche Ausstattung beider Standorte ist dokumentiert.

Mit der Neubesetzung der Professur für Bildende Kunst zum Wintersemester 2016/17 wurde nach Angaben der Hochschule eine Zuweisung von zentraler Seite für das Institut und den Masterstudiengang vereinbart, deren Auszahlung aber aufgrund von Finanzüberschüssen für das Jahr 2021 ausgesetzt wurde.

Neben den zentralen Zuweisungen gibt es weitere Mittel, die für den Studiengang wirksam werden: Im Durchschnitt der letzten 8 Jahre wurden durch den Fachbereich 09 Sachmittel in Höhe von 42.796 € per anno zur Verfügung gestellt. Drittmittel werden projektbezogen eingeworben. Beispielsweise wird regelmäßig ein Lehrauftrag (Psychologische Kinderbücher) über Drittmittel finanziert oder werden für Ausstellungen und Publikationen erfolgreich Mittel akquiriert. Für den Studiengang zuverlässige Unterstützung hat das Institut für Bildende Kunst im Förderkreis Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg e. V. und im Fachdienst Kultur der Universitätsstadt Marburg, der häufig Kooperationspartner bei verschiedenen Projekten ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Institut für Bildende Kunst des Fachbereichs 9 an der Philipps-Universität Marburg hat zwei Standorte: In der Gutenbergstraße sind die Administration, Büros, Seminarräume und druckgrafische Werkstätten sowie ein PC-Saal. In der Rudolf-Bultmannstraße befinden sich Ateliers, weitere Seminarräume und ein Multimedia Raum.

Schon bei der Begehung im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung zeigte sich die Ausstattung des kleinen Instituts für die Anforderungen der Vermittlung und Erarbeitung einer künstlerischen Praxis als ausreichend. Für die relativ kleine Anzahl Studierender steht recht viel Platz zum Arbeiten zur Verfügung, wenn man die Raumnot, in der sich oft Kunsthochschulen oder Akademien befinden, in Betracht zieht.

Die Ausstattung zentriert sich im konventionellen Bereich der Druckgrafik und Malereitechnik und entspricht somit insbesondere der inhaltlichen Ausrichtung der hauptamtlichen Lehrenden des Studiengangs, weniger der Breite, die in Studiengängen der Bildenden Kunst üblicherweise offeriert wird.

Es sind je zwei Tiefdruckpressen, Siebdrucktische und Lithopressen vorhanden. Ebenso ermöglichen Schleifbecken, Entwicklungsanlage und Belichtungsanlagen professionelles Arbeiten. Inzwischen wurden auch Computer gestützte Systeme erworben, um traditionelle Drucktechniken mit digitaler Weiterverarbeitung und Umsetzung zu ermöglichen. Der PC-Saal bietet zehn moderne Rechner mit professionellem Gestaltungsprogramm Adobe CC sowie zwei hochwertige Tintenstrahlplotter.

Das Spektrum in der Lehre wurde jedoch laut Selbstbericht ausgeweitet auf Malerei, Zeichnung, Druckgrafik (Hochdruck, Tiefdruck, Lithografie, Siebdruck, Intagliotypie, Fotopolymertiefdruck,

Risografie, Cyanotypie und Monoprints) Fotografie, digitale Gestaltung, Performance, digitale Malerei, Installation, Illustration, Graphic Novel wie Comic.

Die Atelierräume sind ebenfalls großzügig, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass ein großer Teil der heutigen künstlerischen Praxis sich außerhalb der klassischen Ateliersituation abspielt: Installationen, Interventionen im öffentlichen Raum, performative wie Aktionskunst und neuartige Internetformate sind nicht mehr so eindeutig an Atelierräume gebunden wie die klassischen Ausdrucksmittel in Malerei, Zeichnung und Plastik.

Es gibt keine Werkstattleitung als feste Anstellung, was man bei der Anzahl der Studierenden auch nicht erwarten kann. Lehrbeauftragte, die mit den jeweiligen Medien und Techniken vertraut sind, übernehmen Einweisung und Betreuung. Den Schwerpunkt Druckgrafik versorgt eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zusammen mit einer studentischen Hilfskraft. Insgesamt entspricht die räumliche wie technische Ausstattung den Anforderungen, denen sich der Masterstudiengang stellt. Die Arbeitsplätze machten bei der Begehung einen gepflegten Eindruck, auf schonenden Umgang mit den Arbeitsmitteln wird Wert gelegt. So gesehen stellt das kleine Institut keinen Standortnachteil dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Das Prüfungssystem des Studiengangs wird in §§ 16 bis 36 der Prüfungsordnung für den Studiengang und in §§ 16 bis 36 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und von den jeweiligen Dozierenden abgenommen. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat (§ 21 (2) Allgemeine Bestimmungen Master). Zu den Prüfungsformen des Studiengangs gehören nach § 21 (1) – (5) § 22 PO Master BK und § 22 Allgemeine Bestimmungen Master:

- Schriftliche Prüfungen in Form von Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit (Teilprüfung: Dokumentation)
- Mündliche Prüfungen in Form der Disputation
- Weitere Prüfungsformen: Künstlerische Projektarbeiten, die Masterarbeit (Teilprüfung: Künstlerisches Entwicklungsvorhaben).

Die Bearbeitungszeit künstlerischer Projektarbeiten umfasst zwei bis vier Wochen, ein Praktikumsbericht fünf bis zehn Seiten.

§ 23 (1) und (3) der der Prüfungsordnung für den Studiengang bestimmt:

„(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit besteht aus der Realisation eines Künstlerischen Entwicklungsvorhabens und einer Dokumentation. Der künstlerische Anteil der Masterarbeit soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des Künstlerischen Entwicklungsvorhabens müssen in der Dokumentation beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Fassung für die 2. Lesung im Fachbereichsrat Verfahrensweise bei dem Künstlerischen Entwicklungsvorhaben sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch-ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Die Dokumentation der Masterarbeit muss einen Anhang mit Abbildungen der Ergebnisse des Künstlerischen Entwicklungsvorhabens enthalten und dem Künstlerischen Entwicklungsvorhaben entsprechend gestaltet sein. Ihr Textumfang soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. In der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vortragen und verteidigt. Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich künstlerischer Entwicklungsvorhaben nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Umsetzung, Dokumentation und Präsentation nachweist. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.“

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Näheres zur Masterarbeit regeln § 23 ((4) – (10).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dem Studiengang angemessen. Insbesondere die Künstlerische Projektarbeit als vorrangige Prüfungsform, vor dem Praktikumsbericht und den Prüfungsformen des Abschlussmoduls, ist geeignet, den Umfang der erreichten Lernergebnisse im Modul darzustellen. Gerade wegen der Komplexität und Vielfalt gestalterischer Prozesse ist die Offenheit der Prüfungsform zu begrüßen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Um die Studierbarkeit im Studiengang „Bildende Kunst“ (M.A.) mit der Strukturvariante „Studiengang mit Haupt- und Nebenfach“ zu sichern, werden nicht nur mehrere Veranstaltungen unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung für jedes Modul angeboten, sondern auch verschiedene Seminarzeiten eingeplant, damit es zu möglichst wenigen terminlichen Überschneidungen kommt.

Die durchschnittliche Workload pro Semester im Studiengang beträgt nach dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 der PO Master BK 30 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden (Anlage 12, PO Master BK). Die Workload unterliegt durch Rückmeldungen in Evaluationen einer regelmäßigen Überprüfung und wird nach Angaben der Hochschule kontinuierlich überprüft.

Kein Modul dauert länger als ein Semester. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls und des Praktikums sind jedem Modul 6 ECTS-Punkte und eine Prüfung zugeordnet. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1, PO Master BK) zeigt, dass Prüfungen, auch aufgrund der offenen Prüfungsform gut zu bewältigen sind.

Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs regeln die jeweiligen Prüfungsformen der Module (Anhang 12, PO Master, BK).

§ 8 (1) der PO Master BK sieht vor, dass ein freiwilliger einsemestriger Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung umsetzbar sein soll. Näheres regelt § 8 (2) – (5) der PO Master BK.

Darüber hinaus werden die Studierenden laut Angaben der Hochschule mit einer umfangreichen Orientierungseinheit mit Informationen zum Ablauf ihres Studiums versorgt. Ihnen werden Ansprechpartner\*innen vorgestellt und aufgezeigt, wo sie welche Informationen finden. Aufgrund der geringen Gesamtzahl der Studierenden des Studiengangs besteht die Möglichkeit des regelmäßigen Austauschs zwischen Fachschaft und Kollegium. Neuigkeiten werden mindestens über die Webseite des Instituts für Bildende Kunst, studienrelevante Informationen zusätzlich per Mailing-Listen mitgeteilt. Wenn, wie seit dem Frühjahr 2020 durch eine besondere Situation wie der Covid19-Pandemie, strukturelle Veränderungen angezeigt sind, ist dies die direkteste Möglichkeit, die Studierenden zu informieren. Studentische Hilfskräfte, welche die Arbeit an beiden Standorten unterstützen, sind erste Ansprechpartner\*innen für etwaige Fragen und Probleme. Darüber hinaus besteht für die Studierenden jederzeit die Möglichkeit Sprechstunden bei den Verantwortlichen wahrzunehmen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach den von der Philipps-Universität vorgelegten Angaben (Kennzahlenanalyse) beträgt die durchschnittliche Studiendauer bei dem Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) 6,2 Semester, 45,3 % der Studierenden überschreiten die Regelstudienzeit um zwei Semester.

Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen wurde als Grund für die längere Studiendauer der Wunsch genannt, die Möglichkeiten des Instituts weiter nutzen zu können, weshalb sich Studierende absichtlich zu einer Verzögerung entscheiden würden. Eine weitere Spezifizierung des Studiengangs (siehe hierzu Ziff. 2.2.1) könnte nach Auffassung des Gutachtergremiums das erfolgreiche Studium in Regelstudienzeit unterstützen.

Im Gespräch mit dem Gutachtergremium berichteten die Studierenden ihrerseits über die Schwierigkeit, die Anforderungen aus dem Nebenfach mit den zeitaufwändigen künstlerischen Projekten zu vereinbaren. Eine Workload-Erhebung im Nebenfach kann daher dazu beitragen, Klarheit über die zeitliche Beanspruchung durch das Nebenfach zugeben (siehe hierzu Ziff. 2.4). Zudem wünschen sich die Studierenden mehr Zeit, um Themen vertiefen zu können.

Die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs sind sowohl durch die stets mögliche (informelle) Studienfach-Beratung als auch durch die (auch in den letzten Semestern während der Corona-Pandemie geprüfte) Kommunikation mit den Studierenden zu aktuellen Entwicklungen grundsätzlich gesichert. Durch ein vielfältiges Angebot an Kursen zu verschiedenen Zeiten ist die Vereinbarkeit mit dem Nebenfach (im Sinne von Überschneidungsfreiheit) gegeben. Allen Modulen sind mindestens sechs ECTS-Punkte zugeordnet, eine angemessene Prüfungsdichte wird so grundsätzlich gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

(Nicht einschlägig).

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Professur für Malerei und Grafik im Institut für Bildende Kunst ist nach den Angaben der Hochschule trotz ihrer einschlägigen Denomination nicht nur den klassischen Bildmedien verpflichtet, sondern auch der kontinuierlichen Erweiterung dieses Aufgabengebietes in der zeitgenössischen Kunst.

In der Regel werden die Arbeitsergebnisse der Lehrenden durch Ausstellungen und Publikationen meist eigenverantwortlich präsentiert. Darüber hinaus bieten am Institut konzeptionierte und realisierte Projekte und Ausstellungskooperationen die Gelegenheit, eigenes Arbeiten mit der

Lehrtätigkeit zu verbinden, die darüber hinaus vielfach zu Publikationen des Instituts für Bildende Kunst führen. Für Studierende bietet sich hier die Gelegenheit, innerhalb solcher Projekte von den gemeinsamen Erfahrungen mit den Lehrenden zu profitieren. Mit Lehrbeauftragten, die teils Festanstellungen an anderen Hochschulen haben, ist das Institut für Bildende Kunst regelmäßig im Gespräch, um sich über fachliche Entwicklungen und Unterschiede in den Studienstrukturen und -inhalten auszutauschen.

Da die Vermittlung künstlerischer Techniken und Inhalte stark personalisiert ist, was auch Erfahrungen aus den Kunsthochschulen zeigen, haben im Arbeitsbereich der Malerei verschiedene Künstler\*innen ganz unterschiedliche Ansätze und Positionen zu Lehre und Werk, die sie auch entsprechend vermitteln.

Am Institut für Bildende Kunst lehrt und forscht ein kleines festangestelltes Kollegium mit spezifischen Kenntnissen, Kompetenzen, Ausdrucksweisen und Haltungen, die sich in der jeweils eigenen künstlerischen Arbeit manifestieren. Daher wird darauf geachtet, dass durch die zusätzlichen Lehrbeauftragten ergänzende Expertisen beispielsweise in den Bereichen Digitale Gestaltung, Druckgrafik, Fotografie, Animation, Illustration, Graphic Novel, Maltechnik und Freier Künstlerischer Arbeit angeboten werden. Durch die überregional arbeitenden Kolleginnen und Kollegen werden wichtige Kontakte zu anderen Hochschulen wie der Kunstakademie Düsseldorf oder der Frankfurter Städelschule gepflegt und das künstlerische Arbeiten für das Kollegium und die Studierenden vital gehalten.

Das vorhandene Interesse an aktuellen fachlichen Diskursen ist bei den Lehrenden durch ihre eigene Fachpraxis und Vernetzung innerhalb des Kunstbetriebs so ausgeprägt, dass ihnen deren Vermittlung in den Veranstaltungen wichtig ist.

Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule zudem die öffentlichkeitswirksame Sichtbarkeit von künstlerischen Arbeiten und Projekten im Kontext von Ausstellungen und Präsentationen. Instituts-Projekte und Ausstellungen werden im Selbstbericht wie auch in einer Auflistung im Nachgang des Gesprächs mit dem Gutachtergremium vorgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zwischen Frankfurt und Düsseldorf gelegen, unterhält das Institut Kontakte zu den dortigen Kunsthochschulen und rekrutiert aus diesen auch die personelle Besetzung für Lehraufträge, um den kleinen Eigenbestand an festangestellten Lehrkräften zu ergänzen. Die Studiengangverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass diese Lehraufträge dergestalt und so vielseitig ausgerichtet vergeben werden, dass sie im Diskurs mit aktuellen Strömungen der Gegenwartskunst vernetzt sind. Dazu finden Vorträge von außerhalb eingeladenen Gästen und Exkursionen in Kunstzentren statt.

Der Grad einer Auseinandersetzung mit aktueller Kunst hängt natürlich sehr stark vom Engagement auch der Studierenden ab, davon, was sie vom Lehrkörper einfordern können und in Eigeninitiative

zu erwerben in der Lage sind. Das Institut für Bildende Kunst der Marburger Universität ist sich jedenfalls der Verpflichtung bewusst, das Angebot des Studiengangs den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen, die durch den Stand der nationalen wie internationalen Gegenwartskunst definiert werden, anzupassen und auszurichten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird von der Studiengangsleitung und den Lehrenden in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der universitätsweiten kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung gesichert und ist über ein Qualitätssicherungskonzept der Philipps-Universität Marburg abgestützt. Als zentrale Datenbasis hierzu dienen eine zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und eine Studienverlaufsstatistik, die von der Hochschule im Selbstbericht vorgelegt wurde. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen.

Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle und gibt Auskunft über die Berufsfelder, die von den Absolventen beschriftet werden.

Gemeinsame Ergebnisbesprechungen dieser Auswertungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung und dem Studiengang vertiefen die Analyse der so erzielten Ergebnisse. In diesen Besprechungen werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet, entwickelt und implementiert.

Nach den Angaben der Hochschule besteht im Studiengang aufgrund der relativ geringen Anzahl von 30 Studierenden einerseits und der hohen Motivation des Kollegiums andererseits in der Regel ein guter und direkter konstruktiver Austausch zwischen Fachschaft und Institutskollegium.

Bis zum SoSe 2021 hat sich eine aktive Fachschaft sehr engagiert für die Belange der Studierenden eingesetzt und auch die Orientierungseinheiten für die Erstsemester konstruktiv unterstützt. Nach den lähmenden und belastenden Einschränkungen durch die Covid-19- Pandemie entwickelt sich

inzwischen wieder ein regerer Austausch der Studierenden für ihre Belange. Im Rahmen des Direktoriums des Instituts für Bildende Kunst wurden Gespräche mit den Vertreter\*innen der Studierenden geführt. Seitens der Fachschaft wurde um Rückmeldungen zum Studium und zur Prüfungsordnung gebeten, die in die Überarbeitung der Prüfungsordnung mit eingeflossen sind. Beispielsweise wird zugunsten einer größeren Selbstständigkeit der Masterstudierenden in der Neufassung der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht auf die notwendigen Module, in denen Techniken unter Aufsicht erlernt und erprobt werden sowie mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, beschränkt.

Im SoSe 2017 und im WiSe 2018/19 wurden Lehrevaluationen in jeweils 13 Veranstaltungen durchgeführt. Diese belegen die hohe Qualität der Lehre einerseits und die Akzeptanz der Lerninhalte bei den Studierenden andererseits. Gemeinsam mit der Abteilung für Qualitätssicherung in Studiengängen im Dezernat III Studium und Lehre, wurde eine Alumni-Befragung vorbereitet, am 25.06.2020 durchgeführt und am 31.09.2020 ausgewertet. Durch die formal gut strukturierte, gründliche und inhaltlich intensive Auseinandersetzung mit dem Dezernat III können nach Auskunft der Hochschule insbesondere kritische Rückmeldungen bei Wahrung des Datenschutzes sachlich analysiert werden.

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen war in den Jahren nach der letzten Reakkreditierung etwas zurückgegangen. Dafür sind aus Sicht des Instituts für Bildende Kunst zwei Faktoren verantwortlich: Zum einen war trotz der ohnehin geringen Personaldecke für den Zeitraum von fünf Semestern die Professur vakant, und zum anderen erschwerten zu Beginn der Neubesetzung der einzigen Professur am Institut präsidiale Umstrukturierungsvorgaben den regulären Ablauf von Lehre und Forschung. Die Auseinandersetzung mit den Vorgaben und deren Umsetzung nahm Zeit und Kapazitäten in Anspruch und lenkte den strukturellen Blick notwendigerweise eher nach innen als auf die Außenwirkung, die Durchführung aufwändiger Projekte und Studierendenakquise. Dies verminderte vorübergehend die Attraktivität des Studienfaches am Standort, während zeitgleich andere Hochschulen begannen, Masterstudiengänge mit dem Kontext Bildende Kunst anzubieten, so dass zusätzlich zumindest nominell eine Konkurrenzsituation zu anderen Studiengängen entstanden war.

Das Institut für Bildende Kunst hatte auf zurückgehende Bewerber\*innenzahlen bereits seit dem SoSe 2017 reagiert und die einmal jährlich stattfindende Aufnahme in eine Aufnahme zu jedem Semester geändert. Die Zahl der Studienanfänger\*innen stabilisierte sich auf die gewünschte Anzahl von ca. 15 Studierenden pro Jahr. Nachdem sich die Studierendenzahlen bis zum Jahr 2019 weitgehend stabilisiert hatten und nahezu die vorgesehene Kohortengröße erreicht wurde, war mit Beginn der Corona-Krise zum Sommersemester 2020 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Viele Bildungsausländer\*innen konnten aufgrund von Aus- bzw. Einreisebeschränkungen ihr anvisiertes Studium nicht beginnen. Angesichts der wieder leicht stagnierenden Bewerbungen wird das Institut für Bildende Kunst zeitnah verstärkt über Social Media, die Studiengangshomepage und andere

Projekt-Webseiten die Produktivität innerhalb des Studiengangs und die Attraktivität des Standortes bewerben. Die Einschränkungen durch die Pandemie führten im SoSe20 und WiSe 21/22 außerdem dazu, dass Studierende sich nicht wie ursprünglich geplant, sondern etwas später zum Abschlussmodul angemeldet haben. Diese Entwicklung scheint inzwischen rückläufig zu sein. Die nicht statistisch erfassten Hintergründe für die wenigen Abbrüche zu Beginn des Masterstudiums in Marburg sind Wechsel zugunsten eines reinen, ausschließlich auf Kunst bezogenen Kunststudiums an Kunsthochschulen sowie in einem Fall eine Schwangerschaft und im jüngsten Fall die Aufnahme einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Nebenfach des ehemaligen Studierenden.

Anhand der Kennzahlen lässt sich belegen, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit (+2) studierbar ist. Andererseits fällt auf, dass die Zahl höherer Semester darüber hinaus ansteigt. Dies liegt nach Auskunft der Hochschule weitgehend an der hohen Motivation und dem Interesse, das die Studierenden dem Fach und dessen Attraktivität gegenüber zeigen. Die Abschlussquote in der Regelstudienzeit (+2) liegt nach neuester Kennzahlenanalyse bei 40,2 %. Das zeigt, dass der Studiengang studierbar ist. Gleichzeitig gibt es einige Langzeitstudierende, deren Studierinteresse angesichts attraktiver Studienangebote größer entwickelt als ihr Abschlussinteresse zu sein scheint. Viele Rückmeldungen von Studierenden und Alumni werden von der Hochschule als konstruktiv und hilfreich bewertet und haben oder werden gemäß Selbstauskunft zur Verbesserung der Studienbedingungen führen. Neben den grundsätzlich positiven Rückmeldungen sehen einige Alumni in der von vermeintlichen Kunstzentren wie Frankfurt und Kassel abseitigen Lage und dem kulturellen Angebot der Stadt Marburg einen Wettbewerbsnachteil und beklagen eine fehlende Unterstützung in dieser Hinsicht. In Form von freiwilligen Veranstaltungen wie Kolloquien, Vorträgen, Exkursionen und Artist Talks werden bereits konstruktive Möglichkeiten angeboten, die dieser Unterstützung dienen. Die Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach strukturellen Vorgaben innerhalb des Studiengangs und nach außen wirkender Selbstverantwortlichkeit in freien Berufsfeldern ist nach Aussagen der Hochschule weder ein neues noch spezifisches Problem innerhalb künstlerischer Ausbildung. Es ist geplant, eine Studiengangsevaluation durchzuführen. Diese soll der Überprüfung dienen, ob mit der Neufassung der Prüfungsordnung die bisherigen Probleme (z. B. Irritationen bei der Prüfungsanmeldung) abgestellt worden sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über verschiedene Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die in allen Studiengängen eingesetzt werden und ein kontinuierliches Monitoring sicherstellen.

Die zentralen QM-Maßnahmen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken) sind zu begrüßen, sollten jedoch durch dezentrale systematische Evaluationen ergänzt werden. Nach Aussage der Studierenden finden in den Seminaren recht regelmäßig

Lehrveranstaltungsevaluationen statt. Da die Gruppengrößen in den Veranstaltungen eher kleiner sind, ist es – nach Aussage der Studierenden und Lehrenden – einfach, bei Problemen mit den jeweiligen Lehrenden zu sprechen. So ergeben sich in den Ateliers, auch außerhalb der formalen Formate (Studienfachberatung, Sprechstunden), viele Gelegenheiten, um zwischen Studierenden und Lehrenden Probleme zu besprechen.

Das Gutachtergremium ist allerdings der Meinung, dass es neben den Lehrveranstaltungsevaluationen eine regelmäßige und spezifisch auf die QM-Situation im Studiengang abgestimmte anonyme Studierendenbefragung geben muss, um den Studierenden die Thematisierung von bestehenden Problemen im Sinne eines Beschwerdemanagements zu ermöglichen.

Die Studierenden berichteten zudem, dass der Arbeitsaufwand im Nebenfach manchmal höher ist als im künstlerischen Hauptfach. Hier sollte eine Workloaderhebung im wissenschaftlichen Nebenfach durchgeführt werden. Auch ist aus Sicht der Studierenden die verpflichtende Beratung von Dozierenden des Nebenfach nicht immer zielführend, da aus der Perspektive des Nebenfaches geeignete Vernetzungen zum künstlerischen Hauptfach nur wenig angeregt werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des Gutachtergremiums eine systematische Erhebung zur Qualität der Nebenfachberatungen durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte aus der Perspektive des künstlerischen Hauptfaches eine stärkere Beratung zur Anwahl des wissenschaftlichen Nebenfaches erfolgen, bzw. die Vernetzung beider Bereiche mehr in die Modulgestaltung einbezogen werden (siehe hierzu Ziff. 2.1 und 2.2.1).

Es hat im Sommersemester 2021 eine zentrale Studierendenbefragung gegeben. Ihre Ergebnisse lagen allerdings im Sommer 2022 noch nicht vor.

Dass aufgrund der in den letzten Jahren zurückgehenden Bewerbungen nun eine Aufnahme zum Sommersemester durchgeführt wird, begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es müssen regelmäßige anonyme Studiengangbefragungen durchgeführt werden, die – als eine Maßnahme von Beschwerdemanagement – dazu geeignet sind, bestehende Probleme im Studiengang sichtbar machen zu können.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Qualität der Nebenfachberatungen solle eine systematische Erhebung durchgeführt werden. Im wissenschaftlichen Nebenfach sollte zudem eine Workloaderhebung durchgeführt werden.

- Die Ergebnisse der zentralen Studierendenbefragung aus dem Sommersemester 2021 sollten zeitnah ausgewertet und berücksichtigt werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität Marburg ein Gleichstellungskonzept erstellt. Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen, sowie auf Studiengangsebene in der jeweiligen Prüfungsordnung (in allen Ordnungsmitteln jeweils § 28) geregelt.

An den Fachbereichen gibt es eine Gleichstellungskommission, eine Frauenbeauftragte und einen Beauftragten, der für die Beratung schwangerer Studierender verantwortlich zeichnet. Die Studienberatung und das Prüfungsbüro beraten zu allen Fragen, die Studium und Prüfungen betreffen. In den Prüfungsphasen finden immer auch individuelle Prüfungen für (seh-)behinderte Studierende und/oder Prüfungen mit Schreibzeitverlängerungen statt. Auch Fristverlängerungen für Studierende, die erkrankt sind oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, fallen in das Aufgabengebiet der Prüfungsausschüsse des Fachbereichs.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über ein ausdifferenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit, das insgesamt positiv bewertet wird. Sie wirkt auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Wissenschaft und in der Hochschule hin und setzt sich für Chancengleichheit, individuelle Entfaltungsmöglichkeiten und die Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familienverantwortung ein. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität einen detailreichen Frauenförder- und Gleichstellungsplan erstellt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich, zur Familienförderung und zum Teilzeitstudium sind in der Prüfungsordnung adäquat verankert. Aufgrund der guten Betreuungssituation im Studiengang können ggf. auftretende Probleme zudem individuell besprochen und angegangen werden. Es wird auch positiv hervorgehoben, dass an der Philipps-Universität nicht nur in Prüfungen, sondern auch in den Lehrveranstaltungen das Recht auf Rücksichtnahme durch Belastungen durch Schwangerschaft,

die Erziehung von Kindern, die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung von Studierenden verankert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig).*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig).*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig).*

#### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig).*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Das Begutachtungsverfahren für den Studiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ (M.A.) wurde mit dem Einverständnis des Gutachtergremiums gemäß § 24 Abs. 5 MRVO zunächst ohne Begehung im Herbst 2021 eingeleitet. Eine erste Online-Besprechung des Gremiums fand am 7. April 2022 online statt. Im Rahmen dieser Besprechung wurde nach intensiver Beratung entschieden, Gespräche mit Studiengangverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden zu vereinbaren, um spezifische Fragen, die auch der Philipps-Universität Marburg schriftlich übermittelt wurden, im Dialog zu erörtern.
- Die Gespräche wurden am 1. Juli 2022 online durchgeführt. Abschließend reichte die Philipps-Universität Marburg Ende Juli vereinbarungsgemäß eine schriftliche Stellungnahme zu den Fragen des Gutachtergremiums als „Ergänzungen zum Selbstbericht des Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ ein.
- Die Erstellung und Abstimmung des Gutachtens erstreckten sich anschließend – aus verschiedenen Gründen, die dem Akkreditierungsrat gegenüber begründet wurden und von der Hochschule nicht zu verantworten waren – über einen längeren Zeitraum. Um eine Akkreditierungslücke und damit eine Benachteiligung der Studierenden zu vermeiden, gab der Akkreditierungsrat dem Antrag der Philipps-Universität Marburg auf außerordentliche Verlängerung der Akkreditierungsfrist bis 31. Dezember 2022 statt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Maria Peters, Professorin für Kunstpädagogik und Ästhetische Bildung, Universität Bremen
- Prof. Dr. Martin Köttering, Präsident der Hochschule für bildende Kunst Hamburg

- Prof. Dr. Michael Jäger, Kunsthochschule Halle Burg Giebichenstein, Professor für Bildnerische Grundlagen/ Malerei

**b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- Dr. Giso Westing, Bildender Künstler (Maler)

**c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- Alrun Aßmus, Studentin der Kunstpädagogik (M.A.) und Freie Kunst (Diplom) an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig



## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 <sup>1)</sup>	5	3	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021	5	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	9	6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	1	1	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	10	6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	2	2	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	13	10	0	0	-	3	2	23,1%	5	4	38,5%
SS 2018	8	6	0	0	-	0	0	-	1	0	12,5%
WS 2017/2018	10	8	0	0	-	1	1	10%	1	1	10%
SS 2017	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	12	11	0	0	-	2	1	16,7%	5	4	41,7%
SS 2016	1	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	8	6	1	1	12,5%	1	1	12,5%	3	1	37,5%
SS 2015	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	11	8	1	1	9,1%	4	2	36,4%	6	4	54,5%
SS 2014	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	19	13	2	1	10,5%	5	3	26,3%	9	6	47,4%
<b>Insgesamt</b>	<b>114</b>	<b>85</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3,5%</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>14,0%</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>26,3%</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2021/2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	4	1	0	0	0
SS 2018	1	1	0	0	0
WS 2017/2018	0	2	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	6	2	1	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0

WS 2015/2016	3	3	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	5	5	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	6	7	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>25</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 <sup>1)</sup>	-	-	-	-	-
SS 2021	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	-	-	-	-	-
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	-	60%	40%	-	100%
SS 2018	-	-	50%	50%	100%
WS 2017/2018	-	50%	-	50%	100%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	-	22,2%	33,3%	44,4%	100%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	16,7%	-	33,3%	50%	100%
SS 2015	-	-	-	-	-
WS 2014/2015	10%	30%	20%	40%	100%
SS 2014	-	-	-	-	-
WS 2013/2014	15,4%	23,1%	30,8%	30,8%	100%
<b>Insgesamt</b>	<b>14,3%</b>	<b>20,8%</b>	<b>24,7%</b>	<b>40,3%</b>	<b>100%</b>

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.04.2022 (Online-Besprechung des Gutachtergremiums) 01.07.2022 (Online-Gespräche)
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Vorläufig akkreditiert: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.12.2016 bis 30.09.2022 ACQUIN

Außerordentliche Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 31.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und Lehrende, Studierende und Absolvent*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine (ein Teil des Gutachtergremiums war an der vorangegangenen Akkreditierung beteiligt und hat die Räumlichkeiten in diesem Rahmen kennengelernt). Im Rahmen der Gespräche fand ein Austausch über die Ausstattung statt.



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)